

Beauftragung von Creditreform zur Vorbereitung öffentlich-rechtlicher Vollstreckung

Beanstandung

I. Die Aufgabenübertragung und somit die Weitergabe der Daten an Creditreform war nicht zulässig, weil sie von keiner Rechtsgrundlage gedeckt ist.

II. Selbst wenn man die Auffassung des Landkreises, der sich wohl auch das Innenministerium anschließt, teilt, dass § 120 Abs. 1 i. V. m. § 59 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine wirksame Rechtsgrundlage sei, ist die Beauftragung von der Creditreform Mecklenburg-Vorpommern von der Decken KG (Creditreform) unzulässig.

Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Sachverhalt:

a) Ausgangssituation

Durch den Arbeitskreis Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung habe ich in Zusammenhang mit dem Thema „Forderungsmanagement für die öffentliche Hand durch private Dienstleister“ die Information erhalten, dass in Mecklenburg-Vorpommern der Landkreis Ostvorpommern, die Stadt Hagenow, das Amt Lubmin und das Amt Feldberger Seenlandschaft mit Creditreform zusammenarbeitet.

Gleichzeitig hat sich eine Petentin mit der Bitte um Überprüfung eines Mahnschreibens von Creditreform, das sich auf eine offene Rechnung der Sozialagentur Ostvorpommern aus „ALG II; Miet- und Heizkosten; Zuschüsse“ bezieht, an mich gewandt, so dass ich auch konkret auf diese Petition Bezug genommen habe.

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Relevanz dieses Themas habe ich mich mit einem Fragenkatalog an den Landkreis Ostvorpommern gewandt und um Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen gebeten.

Zu Fragen der Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen zwischen Creditreform und dem Landkreis hat ein Gespräch bei Creditreform mit dem Geschäftsführer Herrn Benedikt von der Decken und zwei weiteren Vertretern in Rostock stattgefunden. Im Anschluss daran sind mir zum Thema Datensicherheit noch einige Unterlagen übersandt worden.

b) Rechtsform und Organisation der Creditreform

Die Creditreform ist Mitglied des Vereins Creditreform Neubrandenburg e. V. und für diesen Verein sowie auch für die weiteren Vereine in Mecklenburg-Vorpommern (Creditreform Rostock e. V. und Creditreform Schwerin e. V.) die Betriebsgesellschaft.

Diejenigen Kommunen bzw. Landkreise, mit denen Creditreform in vertraglichen Beziehungen steht, sind Mitglieder eines dieser Vereine. Alle in den jeweiligen Bundesländern gegründeten Vereine haben den Verband der Vereine Creditreform e. V. zur Klärung übergreifender Fragen gebildet.

Die hauptsächlichen Geschäftsfelder von Creditreform sind die Wirtschaftsauskunft und das Inkasso.

b) Technisch organisatorische Voraussetzungen

Creditreform hat darüber informiert, dass sich derzeit an den jeweiligen Standorten Datenbanken befinden würden. Die technische Struktur werde jedoch derart verändert, dass in Zukunft nur noch eine zentrale Datenbank aller Vereine für die Sicherung der Daten vorhanden sein werde. Die zentrale technische Administration werde zukünftig in Neuss und Dortmund stattfinden. Die Daten fließen stündlich in die zentrale Datenbank und würden nach den entsprechenden Bereichen der Betriebsgesellschaften getrennt werden. Anhand von sogenannten, auf die entsprechenden Standorte bezogenen Leitzahlen sollen die Daten klar zu identifizieren sein.

Die schreibenden Zugriffe würden protokolliert werden. Weisen Unterlagen, die von einem Mitarbeiter in den Datenbestand einfließen, bonitätsrelevante Veränderungen auf, werde das entsprechende Protokoll dem Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gegeben. Die Auswertung der Protokolle erfolge somit anlassbezogen und stichpunktartig.

Im Zugriffskonzept seien die entsprechenden Berechtigungsstufen nach Abteilungen sortiert. Es hätten alle Mitarbeiter, die für das Inkasso zuständig sind, Zugriff auf alle Inkassodaten. Die Auskunftsteilung und das Inkassowesen würden jedoch voneinander getrennt werden. Die Inkassodaten werden nach Aussage der Creditreform nicht für die Wirtschaftsauskunft verwendet und nur für Zwecke des Inkassos gespeichert. Allerdings würden unstrittige Inkassodaten in die Auskunftsteilung fließen. Nach Aussage von Creditreform fließen Daten, aus denen sich öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben, jedoch nicht in den Auskunftsbereich.

c) Zusammenarbeit der Creditreform mit dem Landkreis Ostvorpommern

Der Landkreis Ostvorpommern hat mit Creditreform im Jahr 2004 eine Inkassovereinbarung geschlossen, die im August 2008 aktualisiert worden ist. Danach ist Creditreform zum Inkasso berechtigt und den Anweisungen des Auftraggebers verpflichtet.

Zwischen dem Landkreis und Creditreform besteht die Abrede, dass nur fällige und einredefreie Forderungen zur Bearbeitung übergeben werden sollen. Sollte sich im Laufe der Bearbeitung bei Creditreform erst herausstellen, dass Einreden bestehen, werde der Vorgang zur Stellungnahme an den Landkreis zurückgegeben und die Akte gegebenenfalls geschlossen.

Wenn eine öffentlich-rechtliche Forderung des Landkreises auch nach dem Versenden von zwei Mahnungen vom Schuldner nicht beglichen worden sei, übergebe der Landkreis Creditreform die entsprechenden Schuldnerdaten in Papierform. In eine Datenmaske würden dann Name, Anschrift, Art der Forderung, Forderungshöhe und Fälligkeit der Rechnung eingegeben werden. Creditreform gibt jedem Fall ein Aktenzeichen, welches einer fortlaufenden Nummerierung entspricht. Bei der Aktenaufnahme würden die aufgenommenen Daten mit dem vorhandenen Datenbestand abgeglichen werden, um zu klären, ob es schon Informationen über den jeweiligen Schuldner gäbe. Hierbei werde auf den zentralen Datenbestand zugegriffen, in dem die Daten getrennt gespeichert seien. Der gesamte Datenbestand sei jedoch für jeden Mitarbeiter von Creditreform komplett einsehbar. Eine Speicherung der jeweiligen Abfragen fände nicht statt.

Außerdem werde geprüft, ob harte Negativfakten über den Schuldner, wie Haftanordnung, eidesstattliche Versicherung oder eine Privatinsolvenz vorliegen. Hierfür werden die öffentlichen Register, wie zum Beispiel das Insolvenzregister oder das Schuldnerverzeichnis, eingesehen. Die entsprechenden Daten erhalte Creditreform auf Antrag auf einer Diskette. Ebenso würden auch Quellen, wie das Handelsregister oder Daten aus der Presse genutzt werden.

Dann erfolge ein Anschreiben an den Schuldner mit einem Mahnschreiben. Erfolge eine Rückfrage des Schuldners an den zuständigen Mitarbeiter bei Creditreform, werde zur Klärung der Frage auf den Gläubiger, also den Landkreis Ostvorpommern, verwiesen. Das System werde bei Creditreform auf den Status „Warten“ eingestellt, bis eine entsprechende Information vom Landkreis gegeben wird. Bei Nichtzahlung erhalte der Schuldner ein zweites Mahnschreiben von Creditreform. Nach einer Dritten Mahnung ohne Reaktion des Schuldners werde die Akte von Creditreform geschlossen. Der Landkreis erhalte etwaige Unterlagen mit einem Abschlussbericht zurück, der den Grund für die Nichtzahlung nennt. Nach Erstellen dieses Berichtes werden die Daten nach Aussage von Creditreform gesperrt, so dass ein Zugriff nicht mehr möglich sei.

2. Datenschutzrechtliche Bewertung

2.1 Datenschutzrechtliche Bewertung zu I.:

2.1.1 Kommunalverfassung als Rechtsgrundlage

a) Ausgangssituation

Aus dem Mahnschreiben von Creditreform an die Petentin geht hervor, dass die Petentin ALG II-Empfängerin ist und für die Sozialagentur Ostvorpommern eine offene Forderung für Miet- und Heizkosten in einer bestimmten Höhe besteht. Bei diesen Daten handelt es sich um personenbezogene Daten, die außerdem als Sozialdaten im Sinne des Sozialgesetzbuches zu werten sind. Diese Daten hat der Landkreis Ostvorpommern auf Grundlage der o. g. Inkassovereinbarung an Creditreform zur Bearbeitung von Inkassofällen übergeben. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Datenschutzrechtes. Danach ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn sie durch das Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt wird oder der Betroffene eingewilligt hat (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSG M-V). Da letzteres nicht der Fall ist, muss es also dem Landkreis aufgrund einer Rechtsvorschrift erlaubt sein, die Daten der Petentin bzw. aller anderen Betroffenen im Rahmen der Aufgabenübertragung an Creditreform zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

b) Stellungnahme des Landkreises

Der Landkreis ist der Auffassung, dass § 120 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. § 59 Abs. 1 KV M-V eine hinreichende Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung sei. Creditreform würde als Verwaltungshelfer einen Teil der Kassengeschäfte, nämlich die Mahnung übernehmen. Die teilweise Auslagerung der Kassengeschäfte sei entsprechend der genannten Vorschriften bei der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Nach Aussage des Innenministeriums in seinem Erlass vom 23. Juli 2003 zur Unterstützung von Kommunen bei der Forderungseinziehung ist eine Zusammenarbeit im Rahmen des § 59 KV M-V im Sinne der Einbeziehung Dritter als Verwaltungshelfer rechtlich zulässig. Das Innenministerium verweist darauf, dass die näheren Einzelheiten der Besorgung der Kassengeschäfte die §§ 37, 38 GemKVO regeln.

c) Stellungnahme aus datenschutzrechtlicher Sicht

Im Gegensatz zu dieser Auffassung halte ich § 59 KV M-V aufgrund seiner Entstehungsgeschichte und der Auslegung der Vorschrift nicht für eine geeignete Rechtsgrundlage:

aa) Entstehungsgeschichte

In der seit 01.01.2008 geltenden Fassung heißt es in § 59 KV M-V unter der Überschrift "Übertragung von Kassengeschäften":

„Eine hauptamtlich verwaltete Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Übertragung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.“

Die Regelung wurde sprachlich unverändert (vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 1/3645, 127) und in den Gesetzesmaterialien unkommentiert aus § 51 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990, welches mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 Recht des Landes M-V wurde, übernommen.

„Diese Vorschrift lässt zu, dass die Gemeindekasse die technische Abwicklung der Buchungen auf eine andere Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung zur selbständigen Erledigung, aber mit Weisungsgebundenheit übertragen kann. Diese teilweise Übertragung von Kassengeschäften kann in Frage kommen, wenn die Buchführung automatisiert erfolgt, sich eine eigene ADV-Anlage für die Gemeinde aber nicht rentiert.“ (Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR: Kommentar/von Gerd Schmidt-Eichstaedt ... - Köln: Dt. Gemeindeverl., 1990)

Dieser Hintergrund lässt darauf schließen, dass der Gesetzgeber nicht vor Augen hatte, eine Regelung zu schaffen, die die Übertragung von gemeindlichen Kassengeschäften an ein Inkassounternehmen ermöglichen sollte.

bb) Auslegung der Norm

Der Standort der Norm im Abschnitt 4 der Kommunalverfassung im Zusammenhang mit den weiteren Regelungen unter der Überschrift „Haushaltswirtschaft“ legt viel mehr eine Auslegung nahe, dass unter „Besorgung“ allenfalls eine technische Abwicklung im Sinne einer technischen Hilfe unter der Aufsicht und mithin im Namen der Gemeinde zu verstehen sein könnte.

Hinweise darauf, dass die Wahl des Begriffes „Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung“ auch eine nicht-öffentliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechtes und unseres heutigen Sprachgebrauchs gemeint haben könnte, sind in Anbetracht des Entstehungszusammenhanges der Norm nicht zu erwarten. Zum Begriff „nicht-öffentliche Stelle“ heißt es bei Simitis:

„Die Wortwahl befremdet... Sie fügt sich, wenn überhaupt, nur schlecht in die übliche juristische Terminologie. Die „Stelle“ ist ein für die verwaltungsrechtliche Nomenklatur typischer Begriff (§ 1 Abs. 4 VwVfG)...Der Gesetzgeber findet sich mit dem juristisch inkorrekten Sprachgebrauch ab, um keine Zweifel an seiner Intention aufkommen zu lassen, datenschutzfreie Bereiche nicht hinzunehmen.“ (Simitis u.a., BDSG, § 2 Rdnr. 113)

Das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht kennt den Begriff der „Stelle“ ausschließlich als Definition der Behörde als „jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt“.

2.1.2 Verwaltungshilfe im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung als mögliche Rechtsgrundlage

a) Begriff und Aufgabe des Verwaltungshelfers

Verwaltungshelfer haben die Aufgabe, der Verwaltung bei der Durchführung bestimmter Verwaltungsaufgaben zu helfen. Sie führen nur Hilfsarbeiten im Auftrag und nach Weisung einer Behörde durch, ihr Handeln wird der Behörde zugerechnet. Der Verwaltungshelfer bereitet eine staatliche Aufgabe lediglich mit vor oder führt sie tatsächlich aus. Im Verhältnis zur Behörde bleibt er auf der Ebene eines weisungsabhängigen unselbständigen Werkzeuges und ist als untergeordneter Hilfsdienst zu qualifizieren. Ihm stehen keine eigenen Entscheidungsspielräume zu, da er nur als verlängerter Arm der Verwaltungsbehörde tätig wird.

Von der Rechtsprechung anerkannt wurden bisher beispielsweise Einrichtung und Pflege der Internetpräsenz, Abrechnung von Beihilfeanträgen von Beamten durch private Krankenversicherung, der Sachverständige bei Abnahme der Führerscheinprüfung, Einsatz von Abschleppunternehmen, Bauunternehmer beim Absperren von Straßen, Sachverständige und Schülerlotse.

Die Einschaltung Privater bei der Vorbereitung und dem Erlass von Verwaltungsakten, die im Namen einer Behörde ergehen (funktionale Privatisierung), ist zwar nicht von vornherein ausgeschlossen. Sie ist jedoch rechtswidrig, wenn die Maßnahme – ohne gesetzliche Grundlage – nur noch der Form nach im Namen einer Behörde ergeht, alle wesentlichen Entscheidungen aber von dem Privaten getroffen werden (siehe Stelkens, § 35, Rn. 60).

b) Auftragsdatenverarbeitung

Die Zuständigkeit des Landkreises für die Aufgabe (Mahnung als Vorbereitung/Voraussetzung der Vollstreckung) ergibt sich aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Vorliegend wird ein Teilbereich dieser Aufgabe inhaltlich auf eine nicht-öffentliche Stelle übertragen. Die Auslagerung eines Teils des Mahnwesens geht im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Tätigkeit von Creditreform über die reine Verwaltungshilfe hinaus, da Creditreform die Daten selbständig mit Hilfe ihrer Datenbank abgleicht bzw. mit neuen Informationen anreichert und diese Kenntnisse für die weitere Bearbeitung der Mahnungen mit einfließen lässt. Genau dies ist auch Sinn und Zweck dieser Aufgabenverlagerung, mit der zwangsweise die damit verbundene technische Nutzung der personenbezogenen Daten mit übertragen wird. Vorliegend besteht jedoch ein untrennbarer Zusammenhang zwischen der Datenverarbeitung im technischen Sinne und der inhaltlichen Aufgabenübertragung.

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Datenverarbeitung im Auftrag regeln lediglich die Datenverarbeitung im technischen Sinn, so dass sie ausschließlich als Rechtsgrundlage für Aufträge zur Datenverarbeitung im technischen Sinn herangezogen werden können. Schon der Wortlaut von § 4 Abs. 1 DSGVO lässt keine andere Schlussfolgerungen zu. Dort heißt es in Absatz 1:

“Werden personenbezogene Daten durch andere Personen oder Stellen im Auftrag einer öffentlichen Stelle verarbeitet, so bleibt der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.”

Die Vorschrift regelt also die Verarbeitung bzw. die Verantwortung hinsichtlich personenbezogener Daten, die schon in zulässiger Art und Weise an den Auftragnehmer übermittelt worden sind. Sie enthält demnach nicht die Befugnis, personenbezogene Daten an einen Dritten zu übermitteln, sondern trifft Regelungen für den Umgang mit Daten, die schon übermittelt worden sind.

Für eine inhaltliche Aufgabenverlagerung können die Vorschriften über eine Datenverarbeitung im Auftrag daher keine Rechtsgrundlage sein, die die Festlegungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ändert. Vielmehr muss eine inhaltliche Aufgabenverlagerung auf anderer rechtlicher Grundlage zulässig und rechtlich möglich sein. Die Aufgabe muss also wie oben festgestellt in rechtlich zulässiger Form an Creditreform übergeben worden sein. Erst dann kann die damit verbundene Datenverarbeitung parallel dazu nach § 4 DSG M-V übertragen und abgewickelt werden.

Im vorliegenden Fall ist für die inhaltliche Aufgabenübertragung keine gesetzliche Grundlage erkennbar.

2.2 Datenschutzrechtliche Bewertung zu II.:

Selbst wenn die Datenübermittlung an die Creditreform rechtlich zulässig wäre, sind die Anforderungen an eine Datenverarbeitung im Auftrag gem. § 4 DSG M-V nicht erfüllt. Dem liegen folgende Feststellungen zu Grunde:

Gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) ist das Auftragsverhältnis so zu gestalten, dass die gesetzlichen Anforderungen einer Datenverarbeitung im Auftrag auch erfüllt werden können.

a) Verantwortlichkeit

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 DSG M-V bleibt der Auftraggeber, also der Landkreis Ostvorpommern, für die Einhaltung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich, wenn personenbezogene Daten durch andere Personen oder Stellen im Auftrag einer öffentlichen Stelle verarbeitet werden. So hat der Landkreis nach Satz 3 dieser Vorschrift im Rahmen der Auswahl der Firma Creditreform die Einhaltung der nach den §§ 21 und 22 DSG M-V notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere vertragliche und organisatorische Regelungen, nach dem jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten. Von diesen Maßnahmen sind im Folgenden nur einige unter Verweis auf den Fragenkatalog erwähnt.

b) Vertraulichkeit

Zu diesen Maßnahmen gehört, dass nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können.

Nach Aussage des Landkreises habe er sich vor Ort von Creditreform erläutern lassen und angesehen, dass die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gewährleistet sei. Die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen seien schriftlich nicht fixiert worden. Im Verfahrensverzeichnis sei lediglich nachträglich in Bezug auf die Spalte Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können, handschriftlich festgehalten worden, dass eine Ausnahme der öffentlichen Hand als Verwaltungshelfer gelte.

Auch im Ergebnis unserer Prüfung konnten keine ausreichenden technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, insbesondere innerhalb der betrieblichen Datenverarbeitung, bei Creditreform festgestellt werden.

c) Transparenz

Außerdem ist gem. § 21 Absatz 2 DSGVO zu gewährleisten, dass die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig und in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz). Nach Aussage des Landkreises habe man sich durch zufällige Kontrollen davon überzeugen können, dass keine unberechtigten Zugriffe auf personenbezogene Daten möglich sind.

d) Verfahrensverzeichnis / Sicherheitskonzept

Zu den weiteren Pflichten gehört auch die Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses gemäß § 18 DSGVO bzw. eines Sicherheitskonzeptes gemäß § 22 Absatz 5 DSGVO.

Das Verfahrensverzeichnis bzw. die Verfahrensbeschreibung liegt im öffentlichen Teil vor. In der Verfahrensbeschreibung sind die technischen Maßnahmen lediglich stichpunktartig wiedergegeben. Für alle Verfahren ist nur diese eine Verfahrensbeschreibung vorhanden. Es wird somit nicht zwischen Daten differenziert, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben und gespeichert werden.

Insgesamt konnte weder vom Landkreis noch von Creditreform anhand der hergereichten Unterlagen nachgewiesen werden, dass die für eine Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 4 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen.

e) Außenwirkung der Beauftragung

Eine weitere Voraussetzung für eine zulässige Beauftragung ist, dass Creditreform als beauftragte Stelle bei der Abwicklung des Inkassos deutlich machen muss, dass sie im Auftrag des Landkreises tätig ist.

Das äußere Erscheinungsbild der Mahnung ist vom Briefkopf der Creditreform geprägt. Aus dem Betreff geht zwar hervor, dass es sich um eine Forderung der Sozialagentur des Landkreises Ostvorpommern handelt. Eine vollständige Anschrift des Landkreises, sowie Formulierungen, die darauf hinweisen, dass es sich um eine Forderung aus dem Verwaltungsverfahren handelt, wie zum Beispiel ein entsprechendes Aktenzeichen oder eine Rechtsbehelfsbelehrung, fehlen. Außerdem wird die Begleichung der Forderung ausschließlich auf ein Konto der Creditreform gefordert, obwohl es in der entsprechenden Inkassovereinbarung heißt, dass die Erfolgsprovision nur bei Zahlungseingängen erhoben wird, dies aber auch dann gelte, wenn der Schuldner aufgrund der Tätigkeit von Creditreform direkt an das Mitglied zahlt.

3. Ergebnis

Die datenschutzrechtlichen Bedenken und Mängel wiegen so schwer, dass eine weitere Zusammenarbeit mit Creditreform zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen werden kann. Die mündlichen und teilweise schriftlichen Zusicherungen hinsichtlich der Zweckbindung der Daten und der Datensicherheit können nicht ausreichend anhand eines den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechenden Sicherheitskonzeptes nachgewiesen werden, so dass ein erhebliches Gefährdungspotenzial im Umgang mit den Daten der Schuldner nicht von der Hand zu weisen ist und daher nicht hingenommen werden kann.

Selbst bei rechtlicher Zulässigkeit der Beauftragung einer nicht-öffentlichen Stelle mit dem Mahnwesen, kann Creditreform nicht als ein geeignetes Unternehmen für die Beauftragung als Auftragsdatenverarbeiter angesehen werden.

